

KT-Drucksache Nr. X-0163

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

Anerkennung des Vereins "Autismus verstehen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Autismus verstehen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Autismus verstehen e. V.“ hat mit Schreiben vom 04.05.2020 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem Verein die Anerkennung erteilt werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist gemäß § 11 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Der Verein übt seine Tätigkeit überwiegend im Landkreis Reutlingen aus. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen ausgesprochen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII

Gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere

- jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

Die Leistungen des Vereins „Autismus verstehen e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ zuzuordnen.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

3.2 Gemeinnützige Ziele

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3.3 Fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

Im Vorstand des Vereins sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Träger stellt zudem durch die Anstellung sozialpädagogischer Fachkräfte die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe sicher.

Der Träger hat außerdem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Zur Prüfung, inwieweit die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden, greift die Verwaltung unter anderem auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 zurück. Diese wurden auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

Leistung des Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Aus dem Sachbericht des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag leistet. Der Träger hat seine Tätigkeit bereits im Jahr 2008 aufgenommen. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Bereitstellung einer „Fach- und Koordinierungsstelle Autismus Landkreis Reutlingen“. Der Verein bietet insbesondere Beratungsangebote für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Angehörige sowie für alle, die beruflich oder in ihrer Freizeit mit autistischen Menschen arbeiten, an. Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3.5 Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII Absatz 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein „Autismus verstehen e. V.“ wurde im Jahr 2008 gegründet, die aktuelle Satzung ist vom 21.05.2011 ist als Anlage 2 beigefügt. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat zum Zeitpunkt der Antragstellung 365 Mitglieder.

Die Voraussetzungen der Anerkennung werden bezogen auf die Dauer der Tätigkeit erfüllt.

4. Zusammenfassung

Der Verein „Autismus verstehen e. V.“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

Der Verein „Autismus verstehen e. V.“ hat seinen Sitz in der Stadt Reutlingen und ist im gesamten Landkreis Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Es bestehen keine Einwände gegen die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe.

Autismus verstehen e.V. – Im Brett 2 – 72805 Lichtenstein

Kreisjugendamt Reutlingen
Kinder- und Jugendförderung
Frau Andrea Vogel
Bismarckstr. 16
72764 Reutlingen

KONTAKT

- ▶ Autismus verstehen e.V.
Im Brett 2
72805 Lichtenstein
- ▶ Telefon: 07129 600235
Fax: 07129 922747
- ▶ kontakt@autismus-verstehen.de
www.autismus-verstehen.de

BANKVERBINDUNG

- ▶ Volksbank Reutlingen
IBAN: DE72 6409 0100 0385 6070 08
BIC: VBRTDE6R
- ▶ Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE48 6405 0000 0100 0424 18
BIC: SOLADES1REU

VEREINSREGISTER

- ▶ Amtsgericht Stuttgart VR 351394

04.05.2020

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2015 gibt es im Landkreis Reutlingen die von 2015-2018 modellhaft aufgebaute Fach- und Koordinierungsstelle Autismus für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen und ihr soziales Umfeld. Die Anschlussfinanzierung durch den Landkreis Reutlingen bis Ende des Jahres 2021 wurde im Dezember 2018 im Kreistag beschlossen.

Wie u.a. aus der Evaluation 2017 der Universitätsklinik Tübingen hervorgeht ist diese Stelle dringend erforderlich. Das Interesse anderer Landkreise an dieser Konzeption nimmt derzeit zu.

Damit eine längerfristige Finanzierung dieser Fach- und Koordinierungsstelle durch den Landkreis möglich ist beantragen wir hiermit die Anerkennung des Vereins Autismus verstehen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

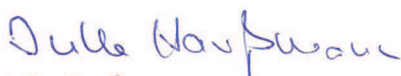
In den Anlagen finden Sie folgende Informationen:

- Anlage A: Informationen zum Verein (Kontakt Daten, Ziele, Aufgaben und Organisationsformen)
- Anlage B: Sachbericht der Fach- und Koordinierungsstelle Autismus für das Jahr 2019
- Anlage C: Satzung
- Anlage D: Auszug aus dem Vereinsregister
- Anlage E: Aktuelle Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit
- Anlage F: Kopien der Abschlusszeugnisse der angestellten Fachkräfte

Ebenfalls beigelegt sind:

- Die vom Verein herausgegebenen 6 Ausgaben des seit 2017 erschienenen Magazins „autismus verstehen“
- Flyer der Selbsthilfegruppen in Reutlingen
- Das Fortbildungsprogramm 2020

Mit freundlichen Grüßen



Inke Haußmann

Satzung

des

Autismus verstehen e.V.

mit dem Sitz in Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaften	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste	5
§ 10 Datenschutz	5
§ 11 Organe	6
§ 12 Der Vorstand	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Kassenprüfer	8
§ 15 Haushalt und Finanzen	9
§ 16 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen	9
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Anfall des Vereinsvermögens	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Autismus verstehen e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Gesamtsituation von autistischen Menschen in der Gesellschaft.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Zusammenarbeit von autistischen Menschen, Angehörigen, Fachleuten und am Autismus-Spektrum Interessierten
- Beratungsangebote für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Angehörige sowie für alle, die beruflich oder in ihrer Freizeit mit autistischen Menschen arbeiten,
- bedarfsorientierte Unterstützungs- und Förderangebote,
- die Bündelung und Bereitstellung von Informationen über das Autismus-Spektrum sowie über regionale Angebote und
- die Förderung des Informationsaustausches zwischen Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörigen, Fachleuten und allen am Kontakt mit autistischen Menschen Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse aus einem etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Verein nur für den gemeinnützigen Satzungszweck verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Jeder Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme gilt als erteilt, wenn der Aufnahmebewerber als Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen wurde und ihm dies schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs mitgeteilt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie erlischt weiterhin durch freiwilligen Austritt oder im Falle des Ausschlusses.

(2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs an ein Vorstandsmitglied zu richten.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer den ggf. bestehenden Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt das betroffene Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Rechten suspendiert. Die Beitragspflicht bleibt dagegen bestehen.

(4) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags findet grundsätzlich im März des jeweiligen Kalenderjahres im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens statt, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich darauf hingewiesen, dass der Betrag noch aussteht.

(2) Nach einer angemessenen Frist kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine

schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Der/die 2. Vorsitzende sollte ein autistisches Mitglied sein. Sofern dies vorübergehend nicht möglich ist, kann diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem nichtautistischen Mitglied übernommen werden. Das Konzept des Vereins beinhaltet jedoch, dass der/die 2. Vorsitzende im Autismus-Spektrum ist.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied auf Zeit oder dauernd verhindert oder aber scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung einsetzen.

(3) Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(5) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) berufen, der (die) die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird. Der (die) Geschäftsführer(in) kann vom Vorstand abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf die Übersendung der Tagesordnung kann verzichtet werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei zwei Vorstandsmitgliedern beide anwesend sind. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern müssen mindestens die Hälfte anwesend sein. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.

(9) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich.

(10) Eine Befreiung des/der Vorsitzenden oder des weiteren Vorstandsmitgliedes von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich.

(11) Mindestens einmal im Jahr findet eine erweiterte Vorstandssitzung statt, zu denen alle Ansprechpartner der verschiedenen Selbsthilfegruppen, Arbeitsgruppen und sonstigen Projekten oder Dienstleistungen des Vereins eingeladen werden. Ziel dieser Treffen ist der Informationsaustausch sowie die Planung und Koordination von gemeinsamen Aktivitäten.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie ist für die grundlegende Ausrichtung des Vereins verantwortlich, sie schlägt Projekte und Strategien vor.

(2) Jährlich zwischen März und Mai muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die 49% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Die Einladung kann durch Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds erfolgen.

(7) Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Beitragsfestsetzung
- d) Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
- e) Auflösung des Vereins

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.

(11) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(12) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(13) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entfällt, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende oder für das zurückliegende Kalenderjahr bis zur Mitgliederversammlung nicht entrichtet wurde.

(14) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Einer offenen Wahl muss ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder vorausgehen.

(15) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt. Der Vorsitzende holt das Einverständnis des Kassenprüfers im Voraus seiner Bestimmung ein.

(2) Dessen Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- d) zweckgebundenen Mitteln.

§ 16 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, oder welche allgemein vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Verbesserung der Gesamtsituation von autistisch veranlagten Menschen zu verwenden hat.

Reutlingen, 21.05.2011